



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Der Präsident

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/3962

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Petra Tschanter/L 212
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel



Ra

Kiel, den
10.11.03

L 212

11.14.11.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Tierkörperbeseitigungsgesetz**
Drucksache der Landesregierung 15/2898

Sehr geehrte Frau Tschanter,

als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur Ge-
setzesänderung im Bereich der Tierkörperbeseitigung.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Fruchtenicht

Dienstgebäude
Holstenstraße 106/108
24103 Kiel
Telefon (0431) 9797-223
Telefax (0431) 9797-121



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Petra Tschanter/L 212
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Unsere Zeichen

4

Tel.- Durchwahl 9797-
259

Fax- Durchwahl 9797-
101

Email

wluepping@lksh.de

Kiel, den

10.11.03

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Drucksache der Landesregierung 15/2898

hier: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

Die Kosten für die Beseitigung der Falltiere tragen in Schleswig-Holstein – im Gegensatz zu den anderen Bundesländern – allein die Landwirte. Das bisherige Verfahren der Umlage hat sich aus Sicht der Abwicklung bewährt, trotzdem ist es offensichtlich nicht gelungen, den zuständigen Gremien in Brüssel zu verdeutlichen, dass die Landwirte die Kosten voll bezahlen. Aus dieser Sicht ist der Gesetzentwurf zu begrüßen, mit dem es gelingen soll, das bewährte Umlageverfahren beizubehalten und gleichzeitig die Zustimmung in Brüssel zu erreichen.

Grundsätzlich hat die „Kommission zur Verhinderung von unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen“ jedoch lediglich gefordert, dass mind. 25 % der Kosten von Tierbesitzern selbst zu tragen sind. Die volle Kostenübernahme durch die Landwirte in Schleswig-Holstein führt jedoch unter diesem Gesichtspunkt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für unsere Landwirte. Auf diesen Wettbewerbsnachteil ist seit Jahren immer wieder hingewiesen worden. Die Gesetzesänderung sollte daher eine Beteiligung der öffentlichen Hand an den Beseitigungskosten vorsehen.

Im Detail sind folgende Punkte anzumerken:

1. Titel des Gesetzentwurfs

Von der Gesetzesänderung sind zwei Gesetze betroffen, das AGTierKBG und das AGTierSG. Es wäre daher sinnvoll, auch beide Gesetze im Titel zu erwähnen.

2. Artikel 2

In der vorliegenden Fassung des AGTierSG gibt es bei § 9 Abs. 1 keine Nr. 6, d. h. anzufügen wäre neu „6“ statt „7“.

Dienstgebäude

Holstenstraße 106/108

24103 Kiel

Telefon (0431) 9797-0

Telefax (0431) 9797-140

Internet:

www.lwk-sh.de

Kontoverbindung:

Commerzbank AG Kiel

Konto-Nr. 749 56 90

(BLZ 21040010)

Grundsätzlich bleibt offen, ob das angestrebte Ziel, d. h. Anerkennung in Brüssel, mit diesen Änderungen erreicht wird. Auch das Verfahren ist nicht ausreichend transparent, denn Vorwort und Begründung sind teilweise widersprüchlich.

Laut S. 3 „..... kann auf Einzelrechnungslegung gegenüber den Verursachern“ verzichtet werden, während S. 10 die Einzelrechnung im Grundsatz vorsieht. Eine Umlage – unabhängig von den tatsächlichen Verlusten – widerspricht der Begründung auf S. 10.

Unübersichtlicher werden die Trennungen zwischen den TKB-Beiträgen und den Fondsbeiträgen. Eine getrennte Verwaltung und Veranlagung ist nicht zwingend vorgesehen, wäre aber zur Darstellung gegenüber Brüssel eine gute Argumentationshilfe. Die getrennte Verwaltung wäre auch sinnvoll, damit z. B. im Seuchenfall grundsätzlich nicht auf die Beiträge für die TKB zurück gegriffen werden kann.

Völlig unbefriedigend ist das „Ausschreibungsverfahren“ auf S. 2, 3. Aus landesweiter Sicht ist ein solches Verfahren nur akzeptabel, wenn eine landesweite Ausschreibung erfolgt. Bei der Zuständigkeit der Kreise mit unterschiedlichen Vertragslaufzeiten besteht die erhebliche Gefahr, dass Randkreise mit kurzen Laufzeiten zu preisgünstigen Mitbewerberangeboten anderer Bundesländer wechseln müssen und damit im Endergebnis die Kosten für die übrigen Landwirte erheblich steigen, weil sich die Festkostenbelastung in den verbleibenden Anstalten erhöhen. Hier ist unbedingt eine landesweite Vereinheitlichung der Laufzeiten und eine landesweite Ausschreibung mit klaren Nebenbedingungen bis hin zur Art der Abholung erforderlich.

Ungeklärt bleibt die Frage, wer für die Kosten abgeholter Falltiere aufkommt, deren Besitzer/Eigentümer nicht bei Fonds gemeldet sind. Ggf. ist ein Datenaustausch zwischen Fonds und TKB erforderlich, damit entweder die TKB erkennen kann, ob eine separate Rechnungsstellung erforderlich ist oder der Fonds die Tierhalter auf ihre Mitgliedschaft verpflichten kann.